

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationslinguistik an der Universität Potsdam

Vom 7. Februar 2008

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 7. Februar 2008 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationslinguistik erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Zulassungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationslinguistik gilt in Zusammenhang mit der Ordnung für den Masterstudiengang Kommunikationslinguistik an der Universität Potsdam (UP).

§ 2 Zuständigkeit

Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs MA Kommunikationslinguistik an der UP zuständig. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Lehrenden und qualifizierten Mitarbeiter/inne/n des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Aufgaben übertragen. Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer:
- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Arts“ für ein Hochschulstu-

dium der Germanistik, Anglistik, Romanistik, Slavistik oder Allgemeinen Sprachwissenschaft (als Einfach oder Erstfach) verliehen bekommen hat oder

- b) in begründeten Ausnahmefällen einen Abschluss aus einem Studiengang hat, der umfangreiche Anteile aus den o.g. Studienfächern umfasst, oder
- c) einen zu Buchstaben a) oder b) vergleichbaren Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.
- d) In den Fällen b) und c) kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes an Umfang und Qualität von a) beschließen.
- e) Bevorzugt werden Bewerber/Bewerberinnen, die einen Abschluss mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt besitzen und das Bachelorstudium bzw. das Studium nach b) oder c) mit mindestens guten Leistungen abgeschlossen haben.

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von der Zahl der Bewerber/innen, der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und nach der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationslinguistik (siehe § 5).

(3) Fremdsprachenkenntnisse sind für den Besuch fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen und das Studium fremdsprachlicher Kombinationsfächer unabdingbar (siehe dazu § 17 Abs. 3 der Ordnung für das Masterstudium im Fach Kommunikationslinguistik an der Universität Potsdam sowie die Ordnungen der jeweiligen Kombinationsfächer). Nicht-deutschsprachige Bewerber/innen, die keinen „Bachelor of Arts“ für ein Hochschulstudium der Germanistik besitzen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch entsprechende Zertifikate gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe e) nachweisen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

- (1) Die Bewerbung ist zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Bewerbungsfristen werden auf der Homepage des Studiengangs im Internet bekannt gegeben.
- (3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
 - a) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1, oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam am 26. Juni 2008.

- b) Eine Kopie eines geeigneten Nachweises der Universität/Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden; aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen an einer anderen als deutschen Hochschule erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen.
- c) Ein in deutscher Sprache verfasstes Motivations schreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber / die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn / sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren.
- d) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.
- e) Nicht-deutschsprachige Bewerber/innen, die keinen „Bachelor of Arts“ für ein Hochschulstudium der Germanistik besitzen, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen.
- f) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

(4) Die Unterlagen sind in Papierform an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu senden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist, maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges bei der Universität Potsdam, nicht das Datum des Poststempels) vollständig und formgerecht bei der Universität Potsdam eingegangen sein. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sich nicht die Bewerbungsfrist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerber für den Studiengang gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Unter den Bewerber/inne/n wird gemäß § 6 eine Rangliste erstellt.

§ 6 Rangliste

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ = 1,0	10 Punkte
Note 1,3	9 Punkte
Note 1,7	8 Punkte
Note 2,0	7 Punkte
Note 2,3	6 Punkte
Note 2,7	5 Punkte
Note 3,0	4 Punkte
Note 3,3	3 Punkte
Note 3,7	2 Punkte
Note 4,0	1 Punkt

b) weitere Qualifikationen, mit je einem Punkt, insgesamt maximal 3 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können unter anderem sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen.
- b) Anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen.
- c) Ein überzeugendes Motivations schreiben für den gewählten Studiengang.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist das Erreichen einer Gesamtpunktzahl von mindestens 6 bei der Ermittlung der Rangliste nach § 6 Abs. 1 und 2.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 7 Zulassungsbescheid

(1) Nach § 5 angenommene Bewerber/innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.

(2) Für den Masterstudiengang Kommunikationslinguistik zugelassene Bewerber/innen müssen sich spätestens bis zum 1. März (bei Zulassung zum Sommersemester) bzw. 1. September (bei Zulas-

sung zum Wintersemester) an der UP immatrikulieren. Liegt die Immatrikulation nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Gültigkeit des Zulassungsbescheides auf Antrag verlängern.

(3) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.